

# Antrag an die MV auf Satzungsänderung

Der Vorstand des SKV e.V. beantragt, die Satzung auf Anregung des LSVS zu ändern. Die nachstehende Gegenüberstellung verdeutlicht die beantragten Änderungen (rot Neuerungen, schwarz unverändert):

aktuelle Version	Neufassung
<p><b>§ 4 Grundsätze und Aufgaben</b></p> <p>1. Der SKV erstrebt die Einigkeit des im Saarland betriebenen Karate und steht allen Karatevereinen und -abteilungen sowie -schulen und -sportlern, die diese Satzung anerkennen, offen. Der SKV erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren freundschaftliche Zusammenarbeit. Er tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Sportausübung und Sportgemeinschaft ein, ist politisch, religiös-weltanschaulich und ethnisch neutral. Er tritt ein für eine sportliche Gesinnung und Haltung und erstrebt die Förderung und Auswertung der wissenschaftlichen Forschung im Sport.</p> <p>2. Zu den Aufgaben des SKV zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Durchführung von Landesmeisterschaften</li><li>• der Austausch von Erfahrungen unter seinen Mitgliedern</li><li>• das Abhalten von Tagungen und die Einrichtung von Ausschüssen</li><li>• die Durchführung von Lehrgängen</li><li>• die Unterrichtung der Öffentlichkeit und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit</li><li>• die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate</li><li>• die gemeinschaftliche, langfristige Planung</li><li>• die Anstellung von Trainern und wissenschaftlichen Mitarbeitern</li></ul>	<p><b>§ 4 Grundsätze und Aufgaben</b></p> <p>1. Der SKV erstrebt die Einigkeit des im Saarland betriebenen Karate und steht allen Karatevereinen und -abteilungen sowie -schulen und -sportlern, die diese Satzung anerkennen, offen. Der SKV erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren freundschaftliche Zusammenarbeit. <b>Der SKV bekennt sich zu religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der SKV steht für Fairness und Inklusion, tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.</b></p> <p>2. Zu den Aufgaben des SKV zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Durchführung von Landesmeisterschaften</li><li>• der Austausch von Erfahrungen unter seinen Mitgliedern</li><li>• das Abhalten von Tagungen und die Einrichtung von Ausschüssen</li><li>• die Durchführung von Lehrgängen</li><li>• die Unterrichtung der Öffentlichkeit und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit</li><li>• die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate</li><li>• die gemeinschaftliche, langfristige Planung</li><li>• die Anstellung von Trainern und wissenschaftlichen Mitarbeitern</li></ul>

## § 12 Auflösung

1. Die Auflösung des SKV kann rechtswirksam durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmen erfolgen. In diesem Fall bestellt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportverband für das Saarland – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – Förderung des Sports – zu verwenden hat.
3. Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.04.2016 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die frühere Satzung tritt außer Kraft.

(→ wird gleichlautend zu § 13)

## § 12 Verbandsstrafen, Lizenzentzug

1. Folgende Pflichtverletzungen können mit einer Verbandsstrafe belegt sowie mit der Entziehung von Lizenzen des Verbandes geahndet werden:
  - a. Verstöße gegen die in § 4 der Satzung niedergelegten Grundsätze des SKV,
  - b. Ausübung von Gewalt im Zusammenhang mit dem Vereinsleben, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, insbesondere die Begehung einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten, wobei eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung ersetzt,
  - c. Missachtung der notwendigen Distanz, der Intimsphäre und der persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderer anvertrauten Personen in einer Weise, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen,
2. Eine schuldhafte, mindestens fahrlässig begangene Pflichtverletzung kann mit einer der folgenden Verbandsstrafen geahndet werden:
  - a. Verwarnung,
  - b. Verweis,
  - c. Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens drei Monate für alle vom Verband betriebenen Anlagen und Gebäude,
  - d. Suspendierung von Verbandsämtern,
  - e. Geldstrafen bis zu 2.000,00 EUR,
  - f. Ausschluss aus dem Verband.

In den in Absatz 1 genannten Fällen können auch vom Verband vergebene Lizenzen, insbesondere Trainer-, Übungsleiter-, Kampfrichter- und Prüferlizenzen, befristet oder dauerhaft entzogen werden.

Vorstehende Sanktionen können bei einer einzigen Pflichtverletzung auch in Kombination verhängt werden.

3. Über die Verhängung von Sanktionen nach Absatz 2 entscheidet der Vorstand.

4. Begründen Tatsachen den Verdacht einer Pflichtverletzung nach Absatz 1 kann der Vorstand vorläufige Maßnahmen zum Schutz möglicherweise gefährdeter Personen bis zur Dauer von sechs Monaten beschließen. Er kann insbesondere zustehende Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Regelung durch besonderen Beschluss des Vorstandes verlängert werden.
5. Vor der Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Verteidigung gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit den die Entscheidung tragenden Gründen in Textform bekannt zu geben.

### **§ 13 Auflösung**

1. Die Auflösung des SKV kann rechtswirksam durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmen erfolgen. In diesem Fall bestellt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportverband für das Saarland – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – Förderung des Sports – zu verwenden hat.
3. Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.04.2016 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die frühere Satzung tritt außer Kraft.